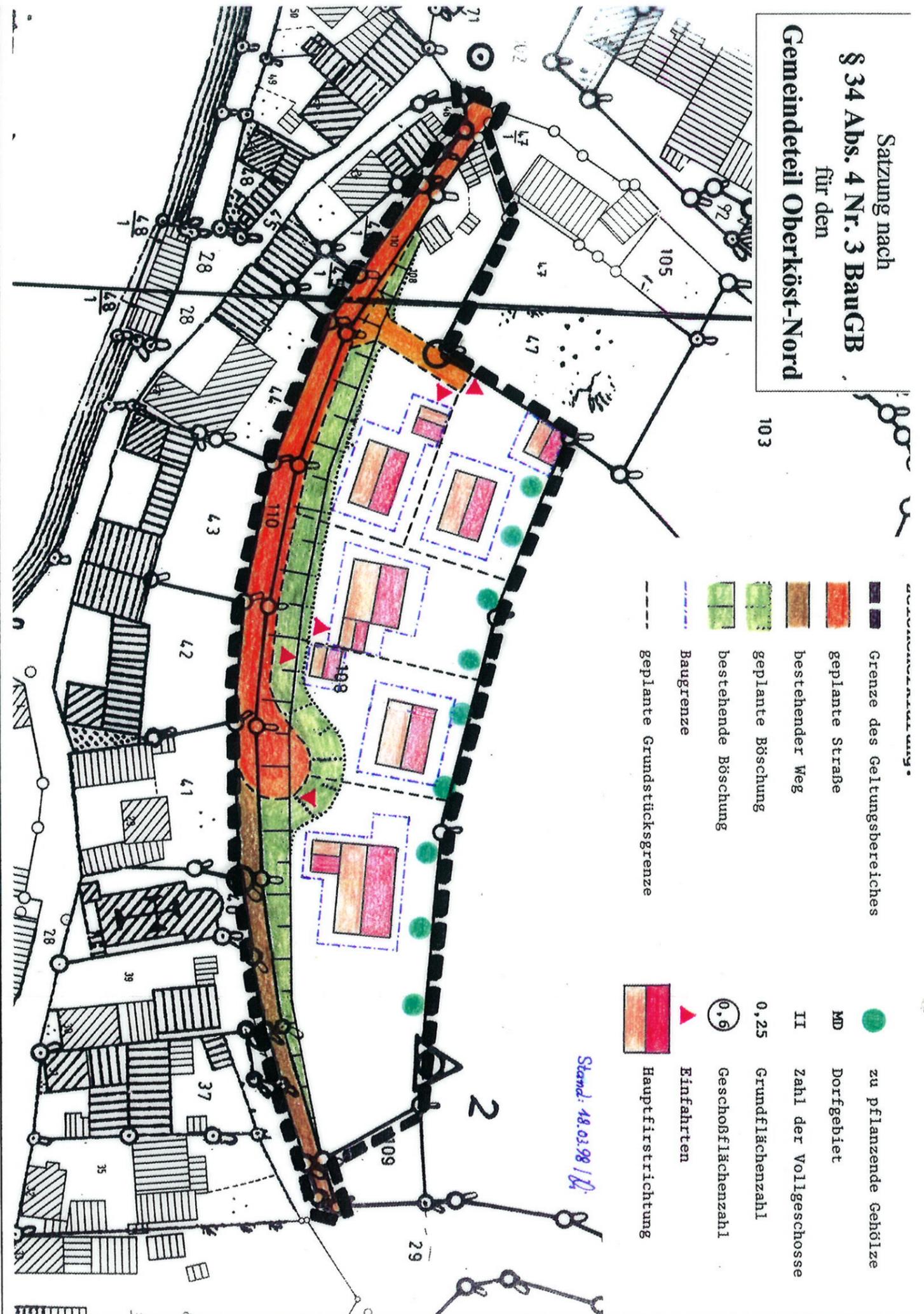


Satzung nach
§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
für den
Gemeindeteil Oberköst-Nord



- Grenze des Geltungsbereiches
- geplante Straße
- bestehender Weg
- geplante Böschung
- bestehende Böschung
- Baugrenze
- geplante Grundstücksgrenze
- zu pflanzende Gehölze
- MD Dorfgebiet
- II Zahl der Vollgeschosse
- 0,25 Grundflächenzahl
- 0,6 Geschöffflächenzahl
- Einfahrten
- Hauptfirstrichtung

Stand: 18.03.98 l.d.

Verbindliche Festsetzungen für die Ortsrandsetzung im Gemeindeteil Oberköst-Nord, Markt Burgebrach

Höhenlage
 Hauseingänge und die Oberkante des fertigen Fußbodens dürfen höchstens 30 cm über dem bergseitigen Gelände liegen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Die Höhenlage der geplanten Gebäude ist von der Gemeinde vor Baubeginn an Ort und Stelle festzulegen, damit eine entsprechende Anpassung an das Gelände erreicht wird und ein einwandfreier Anschluß an das Abwassersystem erfolgen kann.

Wohngebäude

- Dachform**
Zulässig: Satteldach
- Dachneigung**
Die Neigung muß mindestens 38° betragen.

Dacheindeckung und Dachaufbauten
 Die Dacheindeckung hat mit naturroten Materialien in Ziegelform zu erfolgen (möglichst Biberschwanz).
 Dachgauben sind als stehende Einzelgauben zugelassen.

- Kniestock**
Kniestock bis 50 cm zulässig.
- Garagen**
- Dachform**
Satteldach, Dachneigung wie Wohngebäude.

Verfahrensvermerke

Der Markt Burgebrach hat in seiner Sitzung vom 10.02.1998 beschlossen, für die Flurstücke 108 und 110, Gemarkung Oberköst des Gemeindeteiles Oberköst eine Ortsrandsetzung anzustellen.

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange wurden am 14.04.1998 von der beabsichtigten Satzung in Kenntnis gesetzt.

Während der Einwendungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Der Marktgemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung vom 16.06.1998 die Bebauung auf den Flurstücken 108 und 110, Gemarkung Oberköst als Ortsrandsetzung beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat die Ortsrandsetzung mit Schreiben vom 18.01.1999 gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i. Verb. mit § 3 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) genehmigt.
 Verletzungen der Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Die Satzung wurde am 11.02.1999 ortsüblich bekannt gemacht. Die Ortsrandsetzung Oberköst-Nord ist damit rechtsverbindlich.

Markt Burgebrach, den ...11.02.1999

 1. Bürgermeister